

Sorgfaltspflichten des Arztes beim Umgang mit Rezepten

Beim Umgang mit Kassen- und auch mit Privatrezepten müssen Ärzte zahlreiche rechtliche Vorgaben beachten.

von Dirk Schulenburg und Katharina Eibl

Die Vorgaben der *Arzneimittelverschreibungsordnung (AMVV)* gelten für das Ausstellen sowohl von Privat- als auch von Kassenrezepten für verschreibungspflichtige Medikamente. Es müssen auf einem Rezept nach § 2 AMVV folgende Angaben enthalten sein:

- (ausgeschriebener) Vor- und Zuname des verschreibenden Arztes,
- Berufsbezeichnung,
- Anschrift,
- Telefonnummer zur Kontaktaufnahme,
- Ausstellungsdatum,
- Name des Arzneimittels oder des Wirkstoffes einschließlich der Stärke,
- Darreichungsform (z.B. Tabletten, Tropfen),
- Menge beziehungsweise Packungsgröße,
- Name des Patienten,
- Geburtsdatum des Patienten,
- Gültigkeitsdauer der Verschreibung,
- Unterschrift des Arztes.

Besondere Verschreibungsvorschriften gibt es für die Verordnung von Betäubungsmitteln (*Betäubungsmittelverschreibungsverordnung*) und für die Verordnung auf Thalidomid-Rezepten (§ 3a AMVV).

Ergänzungen durch den Apotheker

Apotheken dürfen nur Verschreibungen beliefern, die der AMVV entsprechen. In dringenden Fällen kann der Apotheker selbst Vorname und Telefonnummer des Arztes (so weit bekannt), das Geburtsdatum des Patienten, das Datum der Ausfertigung, die Darreichungsform und die Gebrauchsanweisung ohne Rücksprache mit dem Arzt ergänzen. Im Übrigen sieht § 17 Abs. 5 *Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO)* für die Apotheke vor:

„Enthält eine Verschreibung einen für den Abgebenden erkennbaren Irrtum, ist

sie nicht lesbar oder ergeben sich besondere Bedenken, so darf das Arzneimittel nicht abgegeben werden, bevor die Unklarheit beseitigt ist. Der Apotheker hat jede Änderung auf der Verschreibung zu vermerken und zu unterschreiben.“

Fehlen Angaben zur Gültigkeitsdauer, so gilt das Privatrezept drei Monate. Kassenrezepte haben in der Regel eine Gültigkeit von 30 Tagen oder vier Wochen, BTM-Rezepte sieben Tage, Thalidomid-Rezepte sechs Tage.

Vorgaben für Privatrezepte

Vorschriften über die äußere Form eines Privatrezeptes existieren nicht, das heißt theoretisch kann ein Arzt jeden beliebigen Zettel dafür nehmen, solange die oben genannten Informationen enthalten sind.

Blankorezepte sind unzulässig

Gemäß § 37 Abs. 4 *Bundesmantelvertrag-Ärzte* gilt:

„Die zur Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung erforderlichen Vordrucke und Stempel sind sorgfältig aufzubewahren.“

Darüber hinaus sieht § 7 Abs. 8 der *Berufsordnung der nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte* vor, dass Ärztinnen und Ärzte einer missbräuchlichen Verwendung ihrer Verschreibung keinen Vorschub leisten dürfen.

Hieraus leitet sich die Verpflichtung des Arztes ab, dass Rezeptvordrucke nicht einfach blanko unterzeichnet werden und das Blankorezept nicht anderen, zum Beispiel dem Praxispersonal, überlassen werden dürfen. Der Arzt übernimmt durch seine Unterschrift unter eine ärztliche Verordnung die volle Verantwortung für deren Inhalt. Das Rezept darf vom Arzt erst unterschrieben werden, wenn der Vordruck – etwa mit dem Namen des verordnenden Arzneimittels – ausgefüllt worden ist. Das gilt auch dann, wenn die unterzeichneten Blankoverordnungen letztendlich nur nach den ärztlichen Anweisungen ausgefüllt werden.

Eine ärztliche Verschreibung ist die persönlich von einem Arzt ausgestellte schriftliche Anweisung an einen Apotheker, dem Patienten oder dem Arzt selbst für den

Bedarf in seiner Praxis ein genau bezeichnetes Arzneimittel zu überlassen. Der Arzt darf daher nicht nur keine Blankorezepte ausstellen. Er darf die ausgestellten Rezepte auch nicht direkt dem Apotheker überlassen (es sei denn, es handelt sich um ein Rezept für den eigenen Praxisbedarf).

Sorgfaltspflicht bei der Aufbewahrung

Da der Missbrauch mit Rezepten jedweder Art sehr leicht möglich ist, trifft den Arzt eine besondere Sorgfaltspflicht für eine diebstahlsichere Aufbewahrung von Rezeptformularen. Geht der Arzt nicht sorgfältig mit Verordnungsvordrucken um, können ihm im Ernstfall juristische Konsequenzen drohen.

Hier könnte etwa ein berufsrechtlicher Pflichtenverstoß festgestellt werden, der mit den entsprechenden Sanktionen geahndet werden kann. Gegebenenfalls kann es auch wegen eines Verstoßes gegen den Bundesmantelvertrag zu Konsequenzen seitens der Kassenärztlichen Vereinigung kommen.

Für Schäden aus einer von ihm verschuldeten Entwendung von Vordrucken muss er zivilrechtlich und strafrechtlich einstehen. Der Missbrauch gerade von Privatrezepten ist sehr leicht möglich. Ein Diebstahl derartiger Vordrucke ist im Zweifel schwer erkennbar, da eine gefälschte Unterschrift von dem einlösenden Apotheker kaum erkannt wird.

Was tun bei Rezeptdiebstahl oder -missbrauch

Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen dazu kommen, dass der Arzt einen Rezeptdiebstahl vermutet oder davon ausgehen muss, dass gefälschte Rezepte in seinem Namen im Umlauf sind, sollte er Anzeige gegen Unbekannt bei der Polizei erstatten. Er sollte darüber hinaus die Apothekerkammer und (bei Kassenrezepten) die Kassenärztliche Vereinigung informieren. Sollten auch BTM-Rezepte entwendet worden sein, sollte er die Bundesopiumstelle beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte schriftlich unter der Angabe der BTM-Nummer der Ärztin oder des Arztes sowie der Rezeptnummer informieren. RA

Dr. iur. Dirk Schulenburg, MBA, ist Justiziar der Ärztekammer Nordrhein, Katharina Eibl, Fachanwältin für Medizinrecht, ist Referentin der Rechtsabteilung.